

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25. November 2003 in der Fassung vom 28.02.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 26.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2003, zuletzt geändert am 28.02.2012, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
<u>(Grundsteuer A)</u> auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2022.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 26.10.2021

gez.

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister